

DECKBLATT

GEMEINDE PENTLING  
LANDKREIS REGENSBURG  
REGION OBERPFALZ  
BAYERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - ÄNDERUNG - NR. 11  
„SONNENENERGIE BEI POIGN V“

SONDERGEBIET §11 BAUNVO

mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus  
erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

VORENTWURF

AUGUST 2021

ENTWURF

27.01.2022

FESTSTELLUNG

\_\_\_ . \_\_\_ . 2021

GENEHMIGTE PLANFASSUNG

\_\_\_ . \_\_\_ . \_\_\_

Vorhabenträger:

FA. ENERPARC AG, ZIRKUSWEG 2 / ASTRA TOWER, D-20359 HAMBURG

Planersteller:



INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/15246 - Mail: info@rf-ingenieure.de



Aufgestellt: 27.01.2022

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.01.2021 die Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 10.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr.11 „Sonnenenergie bei Poign V“ in der Fassung vom August 2021 hat in der Zeit vom 15.11.2021 bis 05.01.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 11 „Sonnenenergie bei Poign V“ in der Fassung vom August 2021 hat in der Zeit vom 15.11.2021 bis 05.01.2022 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Sonnenenergie bei Poign V“ in der Fassung vom 27.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_. \_\_ 2022 bis \_\_. \_\_ 2022 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Sonnenenergie bei Poign V“ in der Fassung vom 27.01.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_. \_\_ 2022 bis \_\_. \_\_ 2022 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Pentling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom \_\_. \_\_.2022 den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 11 „Sonnenenergie bei Poign V“ in der Fassung vom \_\_. \_\_.2022 festgestellt.

Pentling, den .....

(Siegel)

.....  
Barbara Wilhelm, 1. Bürgermeisterin

Das Landratsamt Regensburg hat den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 11 „Sonnenenergie bei Poign V“ mit Bescheid vom \_\_. \_\_.2022  
AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Pentling, den .....

(Siegel)

.....  
Barbara Wilhelm, 1. Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 11 „Sonnenenergie bei Poign V“ wurde am \_\_. \_\_.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Pentling, den .....

(Siegel)

.....  
Barbara Wilhelm, 1. Bürgermeisterin

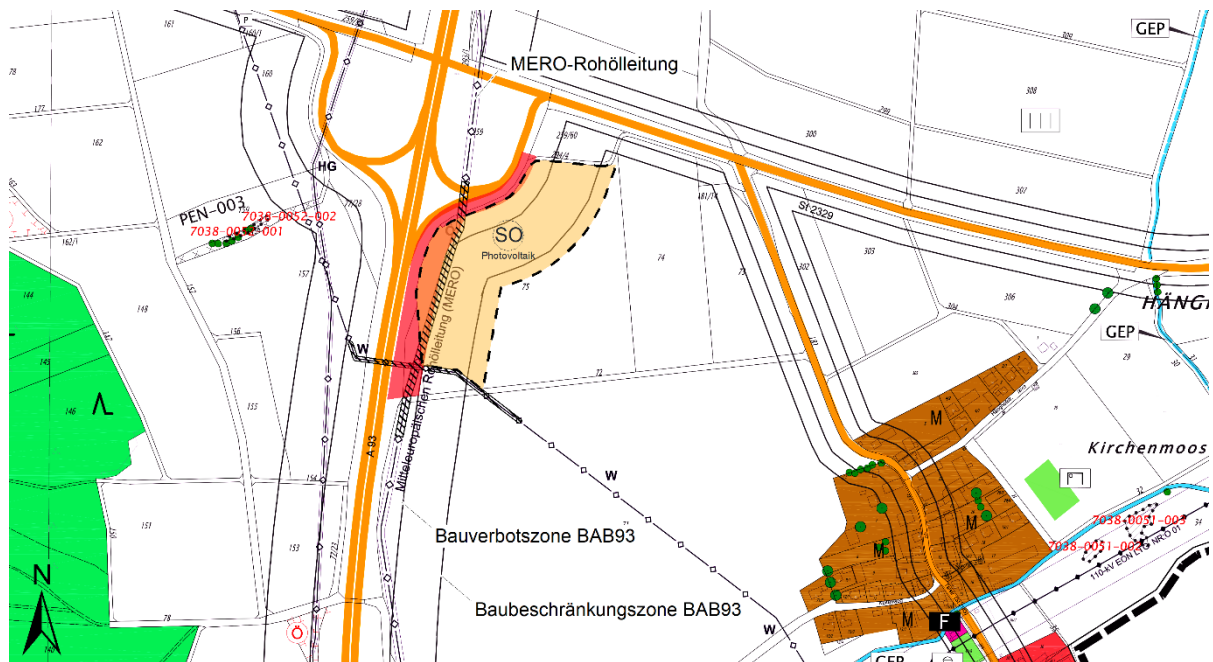
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 11 „Sonnenenergie bei Poign V“ wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Pentling, den .....

(Siegel)

.....  
Barbara Wilhelm, 1. Bürgermeisterin

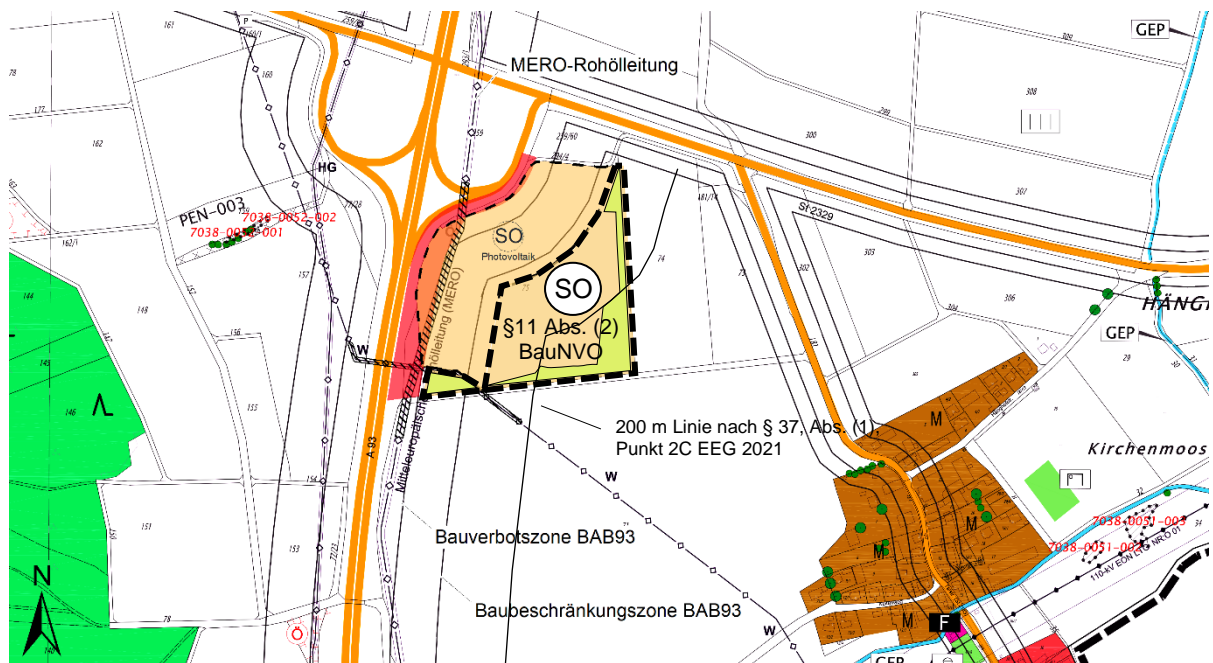
PLANZEICHNUNGEN



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Pentling (3. Änderung)

Auszug, Stand: 23. April 2020

M 1 : 10000



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG Nr. 11 „Sonnenenergie bei Poign V“

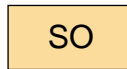
Stand: 27.01.2022

Gemarkung Poign, Flurstück- Nr.: 75 (Teilfläche)

M 1 : 10000

Legende:

Plangeltungsbereich der Änderung



Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie



Gemischte Bauflächen



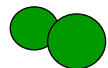
Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Flächen für Wald



Flächen für Landwirtschaft



Hecken, Feldgehölz



Autobahn mit 40m Bauverbotszone und 100m Baubeschränkungszone (beidseitig)



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit 20m Bauverbotszone und 40m Baubeschränkungszone (beidseitig)

## BEGRÜNDUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

DECKBLATT.....	1
VERFAHRENSVERMERKE.....	2
PLANZEICHNUNGEN.....	4
1 VORBEMERKUNG.....	7
2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	8
3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG.....	9
4 PLANUNGSVORGABEN.....	10
4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU.....	10
4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ .....	12
5 Planung.....	12
5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG.....	12
5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG .....	13
5.3 IMMISSIONSSCHUTZ.....	14
5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR.....	15
6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ .....	15
7 UMWELTBERICHT .....	17
7.1 EINLEITUNG.....	17
7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN .....	17
7.3 UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	17
7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	19
7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH .....	19
7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	19
7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	19
7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	20

## 1 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Gemeinde Pentling verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan der durch den Gemeinderat festgestellt und mit Bescheid sowie seiner Bekanntmachung rechtskräftig wurde.

Seit der ersten FNP – Bekanntmachung wurde bis heute elf Änderungen bekannt, wovon neun Änderungen bis zum 20.12.2021 rechtswirksam wurden.

Mit der Änderung Nr. 11 „Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Sondergebiet Sonnenenergie bei Poign V“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

## 2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Pentling beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 Abs.2 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf dem Flurstück Nr. 75 (TF), der Gemeinde Pentling, Gemarkung Poign, durch die Fa. Enerparc AG, Zirkusweg 2 / Astra Tower, D-20359 Hamburg.

Das betroffene Grundstück befindet sich im Privatbesitz und wird für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt, Einspeisezusage und Netz-Einspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie (bei Poign V)“, einschließlich enthaltener Ausgleichsflächen, beabsichtigt die Gemeinde Pentling dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Errichtung der PV- Anlage ist hierzu östlich direkt angrenzend an die bereits an der Bundesautobahn A93 bestehenden Anlage „Sonnenenergie bei Poign“ vorgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung „Sondergebiet Sonnenenergie bei Poign V“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.



### 3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Pentling nordwestlich des Ortsteiles Poign, Gemarkung Poign.

Der geplante Änderungsbereich entwickelt sich überwiegend vom östlich angrenzenden Autobahnkreuz 46 im 110 bis 200 m Korridor entlang der Autobahn BAB 93 bis auf Höhe des Erschließungsweg Flur- Nr. 72 in süd-östlicher Richtung.

Derzeit wird das Grundstück der Planungslage als Acker ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Planungs-/ Änderungsbereiches ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden nach Erforderlichkeit im Rahmen der parallelen Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes im Plangeltungsbereich vorgesehen.

Zusätzlich wird die unmittelbar östlich angrenzende Ausgleichsfläche (6 m Heckenpflanzstreifen) der PV Freiflächenanlage „Sonnenenergie bei Poign“ im Plangeltungsbereich mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,31 ha und wird begrenzt durch:

- Im Norden: die Randlinienkontur des Geltungsbereichs der bestehenden Photovoltaik- Nutzung „Sonnenenergie bei Poign“, Flurstück- Nr. 75 (TF), Gemarkung Poign,
- Im Osten: die Flurstücksgrenze der intensiv genutzten Ackerflächen des Flurstück- Nr. 74, Gemarkung Poign,
- Im Süden: der Erschließungsweg, Flurstück- Nr. 72, Gemarkung Poign,
- Im Westen: die Randlinienkontur des Geltungsbereichs der bestehenden Photovoltaik- Nutzung „Sonnenenergie bei Poign“, Flurstück- Nr. 75 (TF), Gemarkung Poign.

Übersicht- Flurstücke:

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan bisher	neu
75 (Teilfläche)	3,31	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom <u>aus erneuerbaren Energien</u> – Sonnenenergie

## 4 PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Pentling, Gemarkung Poign und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz und zur Region Regensburg (11).

Nach dem Regionalplan Regensburg (RP) soll die Region Regensburg in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden.

Die Gemeinde Pentling selbst ist als Grundzentrum im Nahbereich zum Regionalzentrum Regensburg zur wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung ihrer entsprechenden Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung eingestuft und zum Verdichtungsraum Regensburg, ohne spezifische landesplanerische Festsetzungen.

Allgemein soll die Versorgungsfunktionen und Arbeitsplatzfunktion durch den weiteren Ausbau und die Neuansiedlung von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesichert und weiterentwickelt werden.

Insbesondere der Verdichtungsraum Regensburg soll entwickeln und geordnet werden, dass seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort sowie als Lebensraum der hier wohnenden und arbeitenden Bevölkerung erhalten und verbessert wird.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zählt die Gemeinde Pentling zum sogenannten allgemeinen ländlichen Raum, der so entwickelt und geordnet werden sollen, dass er seine Funktionen als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann.

Nach dem LEP

- 1.3.1 (G) „Klimaschutz“ soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien,
- 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu Nutzen,
- 7.1.3 (G) „Erhalt freier Landschaftsbereiche“ In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden,

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die Lage im 200 m Korridor längs zur Fahrbahn der angrenzenden Bundesautobahn 93 (BAB93) gemäß §§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c), aa) sowie § 37 Abs.1 Nr.2c) EEG 2021 gegeben.

Da der verbleibende landwirtschaftlich nutzbare Grundstücksanteil (Flur- Nr. 75) aufgrund seiner geringen Größe und nunmehr nicht vertretbarem Zuschnitt als Solcher aus einer wirtschaftlich abbildbaren Nutzung herausfällt wird dieser der Planungsfläche zugeschlagen und soll außerhalb des EEG vermarktet werden.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung “ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind keine „Wassersensiblen Bereiche“ dargestellt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

Außerhalb südlich angrenzend zum Plangeltungsbereich liegen die Wasserversorgungsleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd und die Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO) sowie deren Schutzbereiche.

Die Vorgaben der Betreiber (z.B. Sicherheitsabstände) werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewürdigt.

## 4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien- Gesetz - EEG 2021) gewährt unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf auto- und eisenbahnnahen Flächen (längs von Autobahnen und Schienenwegen und in einer Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn/Bahntrasse).

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im 200 m Korridor längs zur Fahrbahn der Bundesautobahn 93 (BAB93) gemäß §§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c), aa) sowie § 37 Abs.1 Nr.2c) EEG 2021.

## 5 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden. Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.

Der mögliche Netzanschluss kann voraussichtlich durch die Anbindung an die 20-kV- Mittelspannungsversorgung im Ortsbereich Poign erfolgen, Kabelneuerlegungen sind nicht notwendig.

### 5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – ausgewiesen.

Für die geplante Anlage sind Flächen vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt. Zusätzlich werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung festzusetzen).

Die bisher ackerwirtschaftlich genutzte Planlage, unmittelbar östlich an die bereits hier bestehende Photovoltaik- Freiflächenanlage „Sonnenenergie bei Poign“ anschließend wird für den

Nutzungszeitraum nicht weiter verfolgt und zur gesamtheitlichen PV- Nutzungslage „Sonnenenergie bei Poign V“ ergänzend aufgenommen.

Die Errichtung der geplanten Freiflächenanlage „Sonnenenergie bei Poign V“ ist ausgehend von der bereits entlang der BAB 93 bestehenden Anlage „Sonnenenergie bei Poign“, hierzu auf dem Flurstück-Nr. 75, in östlicher Richtung vorgesehen.

Eine Einsehbarkeit und auch optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der Entfernung zu den nächstliegenden Orten und der überwiegend abgesenkten Ortslagen zusammen mit den sich darstellenden Verstellungen durch Topografiehöhen (wie Höhennederberg, Kaltenberg, Alte Brühl, Alter Berg sowie Esterholz) und die hier weitläufig umgebenden Waldstrukturen, weitestgehend nicht gegeben.

Lediglich zum Ortsteil Poign hin stellt sich die Planlage mit leichter Hängigkeit (ca. 3-4 %) dar, wird aber aufgrund der anzutreffenden Höhenentwicklung mit der bis zu ca. 10 bis 15 m abgesenkten Ortsrandlage Poign, zusammen mit den geplanten, abschirmenden Randeingrünungen, weitestgehend nicht einsehbar werden.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage, der anzutreffenden Topografie und geplanten Modulausrichtung sowie der im Osten und Süden bestandsergänzend vorgesehenen Randeingrünungen, stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

## 5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Die Anbindung an den Ortsteil Poign erfolgt auf kurzer Entfernung über die bestehende Gemeindestraße „Talstraße“ und weiterführend über die Staatsstraße 2329 sowie Kreisstraße Kr R4 zum Hauptort Pentling.

Die Zufahrt zum Planungsgebiet kann von Poign und auch von der Kreisstraße Kr R30 aus über die Talstraße und den abzweigenden Erschließungsweg Flur- Nr. 72 ordentlich erfolgen.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

### 5.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Blendwirkungen werden ebenso nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der anzutreffenden Bestandslage (topografisches Tieferlage zur BAB93 hin), zusammen mit der Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage östlich der Autobahn A93 vorgesehen und taucht topografisch betrachtet von der Horizontallinie der nördlich angrenzenden Autobahnauffahrt/ Autobahnkreuz 48, bis auf Höhe zum südöstlich angrenzenden Erschließungsweg 72, bis zu 5 m ins Gelände ab. Der nördliche Planbereich wird maßgeblich durch den BAB 93 Abfahrtringel in Richtung Hähnhof/ Gebelkofen topografisch verstellt.

Entsprechend wird die geplante PV- Anlage von der Autobahn A93 in den relevanten Sichtfeldern der Fahrer nicht zu sehen sein, so dass hier keine Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Das im Rahmen der PV- Freiflächenanlage „Sonnenenergie bei Poign“ für die westlich am Planungsgebiet angrenzende und weiter Richtung BAB93 hin, im unmittelbaren 110m Bereich gelegene PV- Freiflächenanlagenplanung, in 2018 erstellte Blendgutachten dokumentiert als Ergebnis, das Anwohner (Ortschaft Poign) und Fahrzeugführer (BAB 93) nicht beeinträchtigt werden, Sichtschutzmaßnahmen seitens des Gutachters nicht für erforderlich gehalten werden.

Eine Einsehbarkeit der Anlage zu den nächstliegenden Orten ist auf Grund der Entfernung und der überwiegend abgesenkten Ortslagen zusammen mit den sich darstellenden Verstellungen durch Topografiehöhen (wie Höhennederberg, Kaltenberg, Alte Brühl, Alter Berg sowie Esterholz) und die hier weitläufig umgebenden Waldstrukturen, weitestgehend nicht gegeben.

Lediglich zum Ortsteil Poign hin stellt sich die Planlage mit leichter Hängigkeit (ca. 3-4 %) dar, wird aber aufgrund der anzutreffenden Höhenentwicklung mit der bis zu ca. 10 bis 15 m abgesenkten Ortsrandlage Poign, zusammen mit den geplanten, abschirmenden Randeingrünungen im Süden und Osten, in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner nur kleinteilig zu sehen sein, so dass hier Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung nicht zu erwarten sind.

Die Verträglichkeit der geplanten nach Süden exponierten Sondergebietsnutzung mit den lediglich südöstlich bestehenden wohnbaulichen Nutzungen der Ortschaft Poign ist gegeben.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Im Umweltbericht zum qualifizierten Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

## 5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an. Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr ist zu beteiligen.

Leitungsschutz MERO-Fernleitung:

Die Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO) liegt nahe dem westlichen Gebietsrand der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Schutz der MERO-Fernleitung gegen Fremdeingriffe im durch Dienstbarkeiten gesicherten Schutzstreifen (je 5 m beidseits der Leitungsachse) und die Zugriffsmöglichkeit auf die Leitungsanlagen muss jederzeit gewahrt sein.

Innerhalb des Schutzstreifens ist insbesondere nicht gestattet:

- Errichtung von Gebäuden,
- über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehende Erdarbeiten (z.B. Untergrundlockerungen, Verlegung von Leitungen, Wegebau),
- Anbau von Bäumen oder tiefwurzelnden Pflanzen, dies gilt auch für Anpflanzung auf Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
- Baustellenverkehr auf unbefestigten Flächen,
- Der Zugang zum Schutzstreifen der MERO muss jederzeit, auch während der Errichtung der Photovoltaikanlage ungehindert möglich sein

## 6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aktuell stellt sich das Flurstück überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes. Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der von Poign abgesetzten Projektlage und der standortgebundenen Vorbelastung, durch die nahe vorbeiführende Bundesautobahn und der damit hier nicht besonderen Erholungsfunktion des Kleinraumes, zeigt sich die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar.

Auf Grund der v. g. Vorbelastung, der Entfernung des Planungsgebietes zu den überwiegend abgesenkten Ortslagen der Umgebung, zusammen mit den sich darstellenden Verstellungen durch Topografiehöhen (wie Höhennederberg, Kaltenberg, Alte Brühl, Alter Berg sowie Esterholz) und die hier weitläufig umgebenden Waldstrukturen, ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Der mögliche Netzanschluss kann voraussichtlich durch die Anbindung an die 20-kV-Mittelspannungsversorgung im Ortsbereich Poign.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet, der voraussichtlich erforderlich werdende Kompensationsumfang dargestellt.



## UMWELTBERICHT

### 7.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

### 7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

### 7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

#### Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 3,3 ha intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen existieren ebenfalls nicht bzw. sind nicht betroffen, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind. Vielmehr wird durch die geplanten Pflanzmaßnahmen, die zugleich der Eingriffskompensation dienen, und die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen, eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

### Schutzgut Landschaft

Das derzeit im Vorhabenbereich selbst relativ geringwertige Landschaftsbild wird grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Eine besondere Qualität der gewählten Standorte besteht darin, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild an allen Seiten weitestgehend auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche beschränken. Eine Fernwirksamkeit gibt es überhaupt nicht, bedingt durch die Topographie sowie die strukturelle Ausprägung in den umgebenden Bereichen.

Mit den geplanten Pflanzmaßnahmen an den West- und Südseiten der Anlage wird eine umfassende Eingrünung der Photovoltaikanlagen erreicht, so dass nach entsprechender Entwicklungszeit eine nahezu vollständige Abschirmung der Anlagen gegenüber der Umgebung erreicht werden kann.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist deshalb gering.

### Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung der Fläche in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Düngereinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

### Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

### Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

## 7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

## 7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die umgebenden wie auch geplanten Gehölze weitgehend minimiert ist/wird. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind nicht zu erwarten.

### Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich auf ca. 0,51 ha. Die erforderliche Kompensation kann in den Grundstücksrandbereichen geleistet werden.

## 7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt bzw. stehen dem Vorhabensträger nicht zur Verfügung.

## 7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann vor Ort sichergestellt werden.

## 7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Pentling die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts auf Flächennutzungsplanebene analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO<sub>2</sub>-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.